

Amtsgericht Burgwedel
5 M 455/12

02.07.2012

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

Dr. ~~.....~~ # ~~.....~~ 020, 31 ~~.....~~ (Weser)

- Gläubiger und Erinnerungsführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsbeistand ~~.....~~ ~~.....~~ (Weser)

gegen

~~.....~~ 30938 Burgwedel

- Schuldner -

Weiterer Beteiligter: OGV Block, Burgwedel

hat das Amtsgericht Burgwedel
auf die Erinnerung des Gläubigers vom 05.04.2012
durch den Richter am Amtsgericht Brandt
am 02.07.2012 beschlossen:

Die Erinnerung wird auf Kosten des Erinnerungsführers zurückgewiesen.

Gründe:

Die Erinnerung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Der Gerichtsvollzieher hat die Kosten für die Ermittlung der Anschrift bzw. des Aufenthaltsortes des Schuldners in Höhe von 25,00 € sowie die Kosten für die Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten des

Gläubigers an den EV-Terminen vom 17.12.2009 in Höhe von netto 55,70 € und 05.12.2011 in Höhe von netto 60,50 € zu Recht abgelehnt, da es sich bei diesen Kosten nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung handelt.

1. Der Gläubiger hat nicht hinreichend dargetan, dass die Kosten für die Einschaltung der Firma Lux Investigations Wirtschaftsdienste, Inhaberin [REDACTED] zur Ermittlung der Anschrift bzw. des Aufenthaltsortes des Schuldners notwendig waren. Wie sich aus dem Melderegisterauskunft der Stadt Burgwedel vom 11.04.2011 ergibt, war der Schuldner unter seiner tatsächlichen Wohnanschrift auch gemeldet, so dass jedenfalls die Anschrift des Schuldners über eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt zu ermitteln war. Welche weiteren Ermittlungen die Firma Lux Investigations Wirtschaftsdienste angestellt hat, insbesondere auf welche Art und Weise der Gläubiger Kenntnis davon erhalten hat, dass der Schuldner in dem Haus [REDACTED] Straße [REDACTED] in Burgwedel nicht in einer eigenen Wohnung, sondern bei einer dritten Person wohnt, hat der Gläubiger nicht dargetan, so dass nicht erkennbar ist, dass die durch die Einschaltung der Firma Lux Investigations Wirtschaftsdienste entstandenen Kosten notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung waren.

2. Nach Ansicht des Gerichts sind auch die Reisekosten, die durch die Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers an den beiden Terminen vom 17.12.2009 und 05.12.2011 entstanden sind, keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 ZPO. Zwar ist der Gläubiger bzw. sein Vertreter zur Teilnahme am EV-Termin berechtigt, um das ihm zustehende Fragerecht auszuüben, erforderlich ist seine Anwesenheit jedoch nicht. Der Gläubiger hat zudem die Möglichkeit, dem Gerichtsvollzieher vor dem Termin schriftliche Fragen und Hinweise zukommen zu lassen, um auf diese Art und Weise das ihm zustehende Fragerecht auszuüben. Nach Ansicht des Gerichts wird deshalb nur in Ausnahmefällen die Teilnahme des Gläubigers oder seines Vertreters im EV-Termin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sein. Dass dies hier der Fall war, hat der Gläubiger jedoch nicht dargetan, so dass der Gläubiger, der auch im Zwangsvollstreckungsverfahren seine Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte so einzurichten hat, dass die Kosten möglichst gering gehalten werden (vgl. u. a. Zöller - Stöber, ZPO, 29. Auflage, § 788 Anm. 9) diese Kosten nicht vom Schuldner ersetzt verlangen kann.

Die Erinnerung war daher mit der Kostenfolge § 91 ZPO zurückzuweisen.

Brandt

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Bürgwedel, 10.07.2012

Finke (Jong)

Finke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

